

Gesundheitsregion^{plus} Weilheim-Schongau

Präambel

Die Gesundheitsregion^{plus} ist ein Netzwerk, das als Plattform für Austausch, Koordination, Kooperation, Management und Steuerung der Akteure der Gesundheitsvorsorge und -versorgung in unserer Region dient. Sie bietet eine Struktur, um größere Verantwortung für die Planung und Gestaltung des Gesundheitswesens in der Region wahrzunehmen.

Die Gesundheitsregion^{plus} beruht auf den Grundsätzen der Freiwilligkeit und der Selbstverpflichtung. Die Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt unberührt.

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Das Ziel der Gesundheitsregion^{plus} ist generell die Optimierung der wohnortnahen Gesundheitsvorsorge und -versorgung. Die Gesundheitsregion^{plus} zielt auf die Identifikation von etwaigem lokalen Versorgungsbedarf, drohender Unterversorgung und Qualitätsdefiziten in der Gesundheitsversorgung, sowie auf die Erschließung von Synergieeffekten durch Vernetzung und auf die Intensivierung der Kooperation der regionalen Akteure im Gesundheitswesen.

Die Gesundheitsregion^{plus} trägt dazu bei, die vorhandenen Angebote besser auf die Bedürfnisse der Bevölkerung abzustimmen. Sie dient auch dem Transfer zwischen Land und Kommunen als Frühwarnsystem bei Entwicklungen von Über-, Unter- oder Fehlversorgung. Sie fördern darüber hinaus zwischen den Kommunen die Zusammenarbeit im Gesundheitswesen.

(2) Kernstück der Gesundheitsregion^{plus} ist das Gesundheitsforum als zentrales Management- und Steuerungsinstrument. Das fachlich kompetente Gremium behandelt wesentliche politikrelevante Themen der Gesundheitsförderung und Gesundheitsversorgung und entwickelt Verbesserungsvorschläge für die Region. Je nach Art des behandelten Problems und der Arbeitszusammenhänge gibt es ein breites Spektrum an Arbeits- und Ergebnisformen:

- Entschlüsse zu regionalen prioritären Versorgungsthemen
- Handlungsempfehlungen
- Stellungnahmen

- Formulierung von Regionalen Gesundheitszielen
- Kooperationsprojekte oder gemeinsame Maßnahmen wie Informationsvermittlung und Fachveranstaltungen
- Evaluationen und Verlaufsbeobachtungen von Projekten oder Maßnahmen

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Unser Gesundheitsforum setzt sich aus maximal 33 Vertretern von öffentlich-rechtlichen Institutionen der Gesundheitspolitik und der Gesundheitsverwaltung, der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung, aus Sozialversicherungsträgern sowie aus Vertretern weiterer gemeinnütziger Organisationen der Region zusammen.

(2) Im Gesundheitsforum sind im Einzelnen vertreten, teilweise in Doppelfunktion benannt:

Die Landrätin des Landkreises Weilheim-Schongau

Bürgermeister der Stadt Weilheim

Bürgermeister der Gemeinde Eberfing

Bürgermeister der Gemeinde Hugfing

Bürgermeister des Marktes Peiting

1 Vertreter der Bayerischen Landesärztekammer

1 Vertreter der Regierung von Oberbayern

1 Vertreter der Agentur für Arbeit

1 Vertreter der ambulanten Pflege

1 Vertreter der Apotheken im Landkreis Weilheim-Schongau

3 Vertreter des Gesundheitsamtes im Landratsamt Weilheim-Schongau

1 Vertreter der Handwerkskammer



- 1 Vertreter des Hospizvereins
- 1 Vertreter der Katholischen Stiftungsfachhochschule, Abteilung München
- 2 Vertreter der Krankenhausgesellschaften
- 2 Vertreter der Krankenkassen
- 1 Vertreter des Kreistags
- 1 Vertreter des ärztlichen Kreisverbandes
- 1 Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen
- 1 Patientenvertreter
- 1 Vertreter der Selbsthilfe
- 1 Vertreter der Sportverbände
- 1 Vertreter der Rentenversicherung / Klinik Höhenried
- 1 Vertreter der Rettungsdienste
- 1 Vertreter des Steuerungsverbundes Psychische Gesundheit
- 1 Vertreter der Sozial – und Jugendhilfe im Landratsamt Weilheim-Schongau
- 1 Vertreter des Teilhaberates
- 2 Unternehmensvertreter
- 1 Vertreter der Wirtschaftsförderung im Landratsamt Weilheim-Schongau
- 1 Vertreter der Wohlfahrtsverbände



- (3) Am Gesundheitsforum nimmt jeweils ein von den teilnehmenden Institutionen und Einrichtungen ernannter Vertreter bzw. dessen Stellvertreter teil.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle einer Verhinderung geht das Stimmrecht auf den Stellvertreter über.
- (5) Eine Änderung der Vertreter der Institutionen im Gesundheitsforum ist mit 2/3 Mehrheit möglich.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Den Vorsitz im Gesundheitsforum führt die Landrätin des Landkreises Weilheim-Schongau. Die Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (2) Die Geschäftsführung der Gesundheitsregion^{plus} und ihrer Arbeitsgruppen obliegt der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion^{plus}, die am Gesundheitsamt des Landratsamtes Weilheim-Schongau eingerichtet ist.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle repräsentiert die Gesundheitsregion^{plus} nach außen. Sie koordiniert und unterstützt die Arbeit der Gesundheitsregion^{plus} durch Organisation, Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, sowie durch Organisation, Leitung und inhaltliche Begleitung der Arbeitsgruppen.
- (2) Die Geschäftsstelle ist Ansprechpartner für alle Mitglieder und Koordinierungsstelle zwischen dem Gesundheitsforum und seinen Arbeitskreisen. Dies beinhaltet u.a. die Zusammenführung von Informationen und deren Weitergabe sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Geschäftsstelle überwacht die Umsetzung des Umsetzungsplans zur Sicherung der Ergebnisse und erstellt halbjährliche Fortschrittsberichte.
- (4) Die Geschäftsstelle stellt den Kontakt zu anderen Netzwerken und Organisationen auf überregionaler Ebene her. Sie bringt ggf. Stellungnahmen und Beschlüsse in zuständige Landesgremien ein.
- (5) Die Geschäftsstelle steht im Austausch mit dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL).



§ 5 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gesundheitsforums finden mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Das Gesundheitsforum wird mindestens 28 Tage vor Sitzungstermin schriftlich durch die Geschäftsstelle einberufen. Ein nächster Termin kann auch jeweils in der stattfindenden Sitzung vereinbart werden. Einladungen mit Tagesordnung und ggf. weiteren Beratungsunterlagen erfolgen spätestens 14 Tage vor der Konferenz durch die Geschäftsstelle.
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung müssen schriftlich oder per Fax spätestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (4) Im Falle einer Verhinderung benachrichtigen die Teilnehmer rechtzeitig ihre Stellvertreter sowie die Geschäftsstelle.
- (5) Das Gesundheitsforum ist nicht öffentlich.
- (6) Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt und anschließend von der Geschäftsstelle an alle Mitglieder versandt.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- (1) Das Gesundheitsforum ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Entscheidungen, Stellungnahmen sowie Handlungsempfehlungen bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Selbstverpflichtung

Die Teilnehmer unterstützen die Arbeit der Gesundheitsregion^{plus} und verpflichten sich, im Rahmen ihrer Kompetenzen und Zuständigkeiten auf die Umsetzung verabschiedeter Handlungsempfehlungen hinzuwirken und im Rahmen ihrer Institution alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen. Sie verpflichten sich zusätzlich, die Ergebnisse der Gesundheitsregion^{plus} zeitnah in ihre eigene Institution zu tragen.

Ein Aufwändungsersatz für Reisekosten und die für die Gesundheitsregion^{plus} eingebrachte Arbeitszeit findet nicht statt.



§ 8 Arbeitsgruppen

- (1) Das Gesundheitsforum kann nach Bedarf Arbeitsgruppen für die Bearbeitung der gewählten Themen bilden. Die Mitglieder sind die für den Themenbereich Zuständigen und werden im Gesundheitsforum festgelegt. Es können zusätzlich externe Fachleute hinzugezogen werden.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe wählen mit einfacher Mehrheit einen fachlichen Arbeitsgruppenleiter, der die Ergebnisse im Gesundheitsforum vorträgt.
- (3) Innerhalb der Arbeitsgruppe sollen Programme bzw. Handlungsempfehlungen zu den jeweiligen Problemstellungen entwickelt werden. Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden im Gesundheitsforum vorgestellt und beraten.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Gesundheitsregion^{plus} in Kraft.

